



## Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 24.09.2013

### 1. Frage:

Wann gedenken Sie die Versendung der Alt- und Neuanschließerbeitragsbescheide abzuschließen?

Erst wenn Ihre Forderungen konkret vorliegen, kann ich mich damit inhaltlich auseinandersetzen.

Es ist für mich auch befremdend, daß Sie heute einen Beschluß fassen wollen zur Ermöglichung von Prozeßgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren.

Eine umfassende Erläuterung wäre wünschenswert.

### Antwort:

Die Beitragsveranlagung Altanschließer/Nachveranlagung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV „Panke/Finow“) ist bis Ende 2014 vorgesehen, soweit der Gesetzgeber nichts anderes festlegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin hat in ihrer Sitzung vom 31.01.2013 den Beschluss zur Ermöglichung von Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren gefasst. Auf Grund dessen wurde der Beschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08.05.2013, mit der Begründung, dass angesichts der zu erwartenden Widerspruchs- und Klagefälle im Zusammenhang mit der rechtlichen Prüfung der Beitragsbescheide des WAV „Panke/Finow“ an Alt- und Neuanschließer dafür gesorgt werden muss, dass jeder Bürger sein verfassungsgemäßes Recht auf gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen unbehindert von finanziellen Zwängen wahrnehmen kann, eingebracht und auch gefasst. Es ist ein Gebot der Fairness jedem Teilnehmer eines Rechtsstreites unabhängig von seiner Vermögenslage die Wahrnehmung einer rechtlichen Auseinandersetzung zu gewährleisten. Da dieser Beschluss nach Hinweisen durch die Kommunalaufsicht beanstandet werden musste, war dieser Antrag von der Verbandsversammlung am 24.09.2013 abermals zu behandeln. Dennoch steht dem Gedanken zur Ermöglichung von Prozessgemeinschaften, Sammelklagen und Musterverfahren prinzipiell nichts entgegen. Der WAV „Panke/Finow“ hat bereits ein Musterverfahren vereinbart.

### 2. Frage:

Ist Ihnen bewußt, daß Ihre neue Satzung bei der Erhebung der Positionen Grundstücksgröße und Geschößzahl den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt? Was haben diese Positionen mit Hausanschlüssen für Wasser und Abwasser zu tun. Denn diese wurden bei ihrer Erhebung bezahlt! Es ist doch zu hoffen, daß dafür belegbare kalkulatorische Größen herangezogen wurden – das sind die Hausanschlußbeiträge.

### Antwort:

Wenn mit der „neuen Satzung“ die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung sowie zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ gemeint ist, sind keine Änderungen zur Erhebungsgrundlage vorgenommen worden. Es wird weiterhin als Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages die Nutzungsflä-

# Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



che herangezogen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Der Kostenersatz für den Hausanschluss ist für die Beitragsberechnung nicht relevant, sondern der wirtschaftliche Vorteil. Dieser ist durch die Erschließbarkeit gegeben und auch durch Rechtsprechungen bestätigt.

### 3. Frage:

Somit fragt sich, womit Sie nachvollziehbar Ihre Bescheide als Verband ökonomisch belegbar begründen.

Ihre Bescheide beinhalten verallgemeinert aufgeführte Rechtsgrundlagen, die in dieser Form für mich eine maximierte Geldeintreibung verschleiern sollen.

Bitte begründen Sie in schriftlicher Form die ökonomische Notwendigkeit, damit man die Ausgangslage für Ihre Forderungen verstehen kann.

Dieser Wunsch wurde bereits mehrfach geäußert. Er fand kein Gehör.

#### Antwort:

Grundlage für die Bescheidung von Anschlussbeiträgen sind die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzungen zur Wasserversorgungssatzung und zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“.

Der Ökonomische Ansatz ist in der Refinanzierung der durch den WAV „Panke/Finow“ nach dem 03.10.1990 getätigten Investitionsaufwand zu sehen. Diese Aufwendungen werden teilweise über Beiträge und somit nicht vollständig über Gebühren finanziert. Um zu ermitteln, wie hoch die Aufwendungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung im gesamten Verbandsgebiet sind, wurde eine Globalkalkulation erstellt. Diese ist inzwischen zweimal überprüft und bestätigt worden, zuletzt im Jahr 2009. Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ und die Entscheidungsgremien der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sind zu dem Schluss gekommen, dass die aktuell praktizierte Variante – eine Kombination aus Beitragserhebung und Gebührenfinanzierung – eine sozial gerechte Lösung ist.

### 4. Frage:

Was wird getan, um auf Landesebene eine sinnvolle Festlegung zur Verjährung der Ansprüche zu erreichen. Oder soll die jetzige Vorgehensweise bald erneut praktiziert werden?

#### Antwort:

Diese Frage ist zuständigkeitshalber an den Landesgesetzgeber zu richten. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 05.03.2013 bezieht sich auf eine konkrete Regelung des bayrischen Kommunalabgabengesetzes, die im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) keine Entsprechung findet. Das Brandenburger KAG hat in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, ebenso die kommunalen Beitragssatzungen, soweit sie nicht sonst durch Gericht für nichtig erklärt werden. Die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG sind auch bei der Rechtsetzung im Land Brandenburg zu beachten. Danach ist für alle Fälle des Vorteilsausgleichs durch Abgaben, der an zurückliegende Tatbestände anknüpft, im Ergebnis sicherzustellen, dass die einzelne Abgabenschuldnerin oder der einzelne Abgabenschuldner aufgrund gesetzlicher Re-

# Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



gelungen Klarheit hat, wann er mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen hat. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage erfolgen kann. Derzeit wird eine konkret bestimmbare zeitliche Obergrenze im Sinne einer Verjährungshöchstfrist beim Landtag Brandenburg normiert.

## 5. Frage:

Ist angedacht, die neue Satzung zu überarbeiten? Dazu wäre die Einholung von Erfahrungen anderer Städte und Verbände zu empfehlen.

### Antwort:

Nein, es ist nicht angedacht die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung sowie zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ zu überarbeiten. Diese sind gerade aktualisiert und den derzeitigen Rechtsprechungen angepasst worden. Aus diesem Grund sieht der WAV „Panke/Finow“ derzeit keine Veranlassung die o. g. Satzungen zu überarbeiten.

Allerdings hat das Verbandsmitglied, die Stadt Bernau bei Berlin, einen Beschluss gefasst, diese Satzungen zu überarbeiten. Dies soll im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung von Fachleuten erfolgen.

## 6. Frage:

Die Einbeziehung von Rechtsanwalt Becker als maßgeblich Beteiligter an der unglücklichen Landesgesetzgebung für diese Frage im Verband Panke/Finow sollte überdacht werden.

Es ist nur zu hoffen, daß dafür keine Kosten angefallen sind oder unser Verband als Testobjekt dient.

### Antwort:

Diese Aussage ist nicht als Frage zu verstehen. Uns ist nicht bekannt, dass Rechtsanwalt Dr. Becker an der Gesetzgebung beteiligt war.